

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Gewährung von
Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche
Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige sowie Aufwandsentschädigung für den
Bürgermeister in der Stadt Arendsee (Altmark)**

Aufgrund der §§ 8, 35, 36, 82 und 85 KVG LSA vom 17.06.2014 in der zurzeit gültigen Fassung sowie des Runderlasses des MI vom 16.06.2014 hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 07.09.2015 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige sowie Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister in der Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen.

Artikel 1

Der § 2 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

5. Für Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld je Tag in Höhe von 15,00 €/Fraktionsmitglied gewährt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen darf nicht höher als die Anzahl der Stadtrats-sitzungen sein.

Artikel 2

Der § 3 erhält folgende neue Fassung:

§3

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte

1. Entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarungen zur Bildung der Gemeinde Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 erhalten die Ortsbürgermeister bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Wahlperiode folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 - Ortsbürgermeister aus Kläden 486,00 €
2. Nach Ablauf der Wahlperiode der unter Punkt 1 genannten Ortsbürgermeister erhalten diese einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - bis 500 Einwohnern 120,00 €
 - von 501 bis 1.000 Einwohnern 170,00 €
3. Die nachfolgend aufgeführten Ortsbürgermeister erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 - Ortsbürgermeister aus Binde 120,00 €
 - Ortsbürgermeister aus Fleetmark 170,00 €
 - Ortsbürgermeister aus Höwisch 120,00 €
 - Ortsbürgermeister aus Kaulitz 120,00 €
 - Ortsbürgermeister aus Kerkau 120,00 €
 - Ortsbürgermeister aus Kleinau 170,00 €
 - Ortsbürgermeister aus Leppin 120,00 €
 - Ortsbürgermeister aus Mechau 120,00 €
 - Ortsbürgermeister aus Neulingen 120,00 €
 - Ortsbürgermeister aus Rademin 120,00 €
 - Ortsbürgermeister aus Sanne-Kerkuhn 120,00 €
 - Ortsbürgermeister aus Schrampe 120,00 €
 - Ortsbürgermeister aus Thielbeer 120,00 €

- | | |
|------------------------------------|----------|
| - Ortsbürgermeister aus Vissum | 120,00 € |
| - Ortsbürgermeister aus Ziemendorf | 120,00 € |
4. Die nachfolgend aufgeführten Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| - Ortschaftsrat aus Binde | 20,00 € |
| - Ortschaftsrat aus Fleetmark | 26,00 € |
| - Ortschaftsrat aus Höwisch | 20,00 € |
| - Ortschaftsrat aus Kläden | 20,00 € |
| - Ortschaftsrat aus Kerkau | 20,00 € |
| - Ortschaftsrat aus Kaulitz | 20,00 € |
| - Ortschaftsrat aus Kleinau | 26,00 € |
| - Ortsschaftrat aus Leppin | 20,00 € |
| - Ortschaftsrat aus Mechau | 20,00 € |
| - Ortsschaftrat aus Neulingen | 20,00 € |
| - Ortschaftsrat aus Sanne-Kerkuhn | 20,00 € |
| - Ortschaftsrat aus Schrampe | 20,00 € |
| - Ortschaftsrat aus Rademin | 20,00 € |
| - Ortschaftsrat aus Thielbeer | 20,00 € |
| - Ortschaftsrat aus Vissum | 20,00 € |
| - Ortschaftsrat aus Ziemendorf | 20,00 € |
5. Der Pauschbetrag wird zum Ersten eines jeden Monats im Voraus gezahlt.
6. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein 1/30stel gekürzt.
7. Übt der ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
8. Im Falle der Verhinderung eines Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitpunkt von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Diese Entschädigung wird nachträglich gezahlt.
9. Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

Artikel 3

Im § 4 wird der Absatz 5 neu aufgenommen und lautet wie folgt:

5. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Arendsee, 8. September 2015

Klebe
Bürgermeister